

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 - Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) i. V. m. § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Aurich am 28.02.2019 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Aurich, den 18.03.19

[Signature]
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK 5)
Maßstab: 1 : 5000
Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2017



Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planverfasser

Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Planungsbüro Weinert, Norddeicher Straße 7, 26506 Norden, ausgearbeitet.

Norden, den 18.01.2019

[Signature]
Planverfasser

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 23.05.2016 die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.03.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Aurich, den 18/03.19

[Signature]
Bürgermeister

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wurde am 06.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht und hat vom 15.03.2017 bis zum 24.04.2017 öffentlich ausgelegen.
Die Beteiligung der Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ebenfalls in dieser Zeit durchgeführt.

Aurich, den 18/03.19

[Signature]
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 dem Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.11.2018 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung haben gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 03.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019 öffentlich ausgelegen.
Die Beteiligung der Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB ebenfalls in dieser Zeit durchgeführt.

Aurich, den 18/03.19

[Signature]
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich hat die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.02.2019 mit Begründung beschlossen.

Aurich, den 18.03.19

[Signature]
Bürgermeister

Genehmigung

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.:) unter Auflage / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch, kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt. # A2: W/60.1-2019/03-AUR-52 Ä-Ca

Aurich, den 11.06.2019
Landkreis Aurich
Der Landrat
Im Auftrage

[Signature]
Landkreis Aurich

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich ist den in der Genehmigungsverfügung vom, (Az.:) beigetreten.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom, bis zum, öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am, ortsüblich bekanntgemacht.

Aurich, den

[Signature]
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 52. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 12.07.2019 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die 52. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 12.07.2019 wirksam geworden.

Aurich, den 15.07.2019

[Signature]
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

[Signature]
Bürgermeister

Mängel des Abwägungsvorganges

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 52. Flächennutzungsplanänderung sind Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

[Signature]
Bürgermeister

Legende

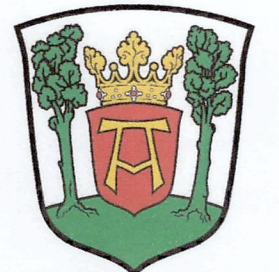
- Gewerbliche Baufläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 52. Flächennutzungsplanänderung
- Wasserfläche (Entwässerungsgraben)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Zeichnerische Hinweise
- Hauptversorgungsleitung, unterirdisch hier: Gasdruckrohrleitung

Hinweise

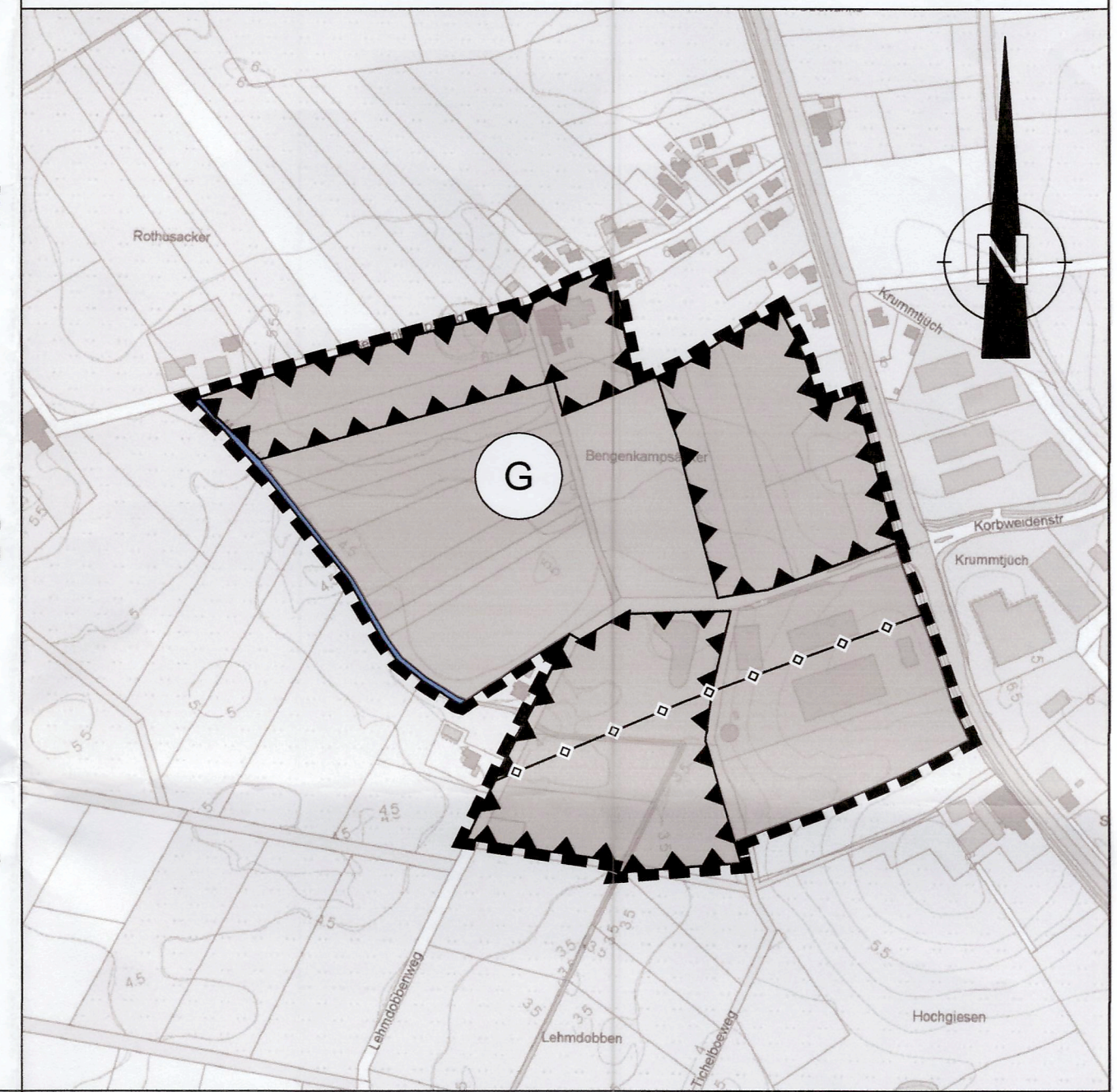
Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

Stadt Aurich



52. Änderung des Flächennutzungsplanes



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (NGLN)

Planungsstand: 18.01.2019

Maßstab: 1:5.000



Norddeicher Straße 7 26 506 Norden
Tel.: 04931/98366-0 Fax.: 04931/98366-29

p:\aurich\ge_Lehmobbenweg\endgueltige_planunterlagen\aur_fm52aend_pg_18_01_2019.dwg